Landesschulrat für Niederösterreich
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten

St. Pölten, am 18. Dezember 2012

I-104/71-2012

Betrifft:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden;
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

STELLUNGNAHME

Änderung des Schulpflichtgesetzes

Präambel:

Vorausgeschickt werden soll, dass bei der großen Mehrheit unserer Schüler kein Schulabsentismus zu beobachten ist. Wo er aber – in unterschiedlichen Dimensionen – auftritt, trägt er häufig zu schulischem Scheitern und Schulabbruch bei. Der Landesschulrat für Niederösterreich begrüßt daher die hinter dem vorliegenden Entwurf stehende Absicht, dem Schulabsentismus erfolgreich zu begegnen und regelmäßigen Schulbesuch zu fördern. Ein wirkungsvolles Instrumentarium würde dazu beitragen, junge Menschen auf ihrem Bildungsweg zu unterstützen und die im internationalen Vergleich niedrige Dropout-Quote Österreichs weiter abzusenken.

Generelle Anmerkungen:

Der vorliegende „Fünf-Stufen-Plan" fordert ein monatelanges, sehr komplexes Verfahren. Ein schnelles und damit rechtzeitiges und wirkungsvolles Eingreifen in den Fällen, wo es geboten ist, würde durch das vorgegebene Verfahren verhindert oder zumindest rechtlich fragwürdig.

Die in den Erläuterungen beschriebene Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens würde den mehrmonatigen Ablauf im extremen Einzelfall um höchstens ein paar Wochen verkürzen, sodass selbst das „Express"-Verfahren ein mehrmonatiges Procedere erfordert.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Wiederholt wird im Gesetzesentwurf gefordert, dass Vereinbarungen erarbeitet werden müssen, wo es nichts zu vereinbaren gibt, weil es keinem Schulpartner freisteht, § 9 Schulpflichtgesetz durch Vereinbarung zu verändern oder zu ersetzen. Statt der gemeinsamen Erarbeitung von Vereinbarungen kann realiter nur die Information über geltende Bestimmungen erfolgen.

Es wird notwendig sein festzulegen, wann unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht vorliegt. Solange es genügt, wenn Erziehungsberechtigte (oder in der Oberstufe die Schüler selbst) erklären, dass eine Erkrankung vorlag, und der Klassenvorstand (oder der Schulleiter) nur in seltenen Fällen eine ärztliche Bestätigung verlangen darf, kann nicht gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht seitens der Schule kaum eingedämmt werden. Nach der geltenden Rechtslage (§ 9 Abs. 5 Schulpflichtgesetz) darf eine ärztliche Bestätigung von schulpflichtigen Schülern nur verlangt werden, wenn der Schüler länger als eine Woche ununterbrochen krank ist. Ein Schüler, der abwechselnd eine Woche vom Unterricht fernbleibt, dann einen einzigen Tag lang die Schule besucht und anschließend wieder eine Woche vom Unterricht fernbleibt, fehlt nach derzeitiger Rechtslage nicht unentschuldigt, sofern die Erziehungsberechtigten oder Oberstufenschüler sich selbst Krankheit bestätigen.

Es wird daher angeregt, im § 9 Abs. 5 SchPflG den Text des § 45 Abs. 3 SchUG zu übernehmen.

Begründung:
Gemäß § 45 Abs. 3 SchUG könnte der Klassenvorstand oder der Schulleiter nicht nur dann, wenn ein Schüler länger als eine Woche ununterbrochen der Schule fernbleibt, eine ärztlich Bestätigung verlangen, sondern auch bei häufigem Fernbleiben, wenn Zweifel bestehen, dass der Schüler so oft krank ist. Nur dann wäre es möglich, häufiges Fernbleiben von der Schule in den Griff zu bekommen.

Der Fünf-Stufen-Plan hinsichtlich Schulpflichtverletzung ist generell zu begrüßen.

Insbesondere im Hinblick auf § 24a Absatz 2 der Novelle sollte aber eine Generalklausel in das Schulpflichtgesetz aufgenommen werden, die dem § 67 des Schulunterrichtsgesetzes entspricht (mit Ausnahme des Klammerausdrucks „(Prüfungskandidaten)".

Ferner wäre es angebracht, den schwer lesbaren § 30 zu aktualisieren bzw. entfallen zu lassen, da mit dem Inkrafttreten der Novelle alle Bestimmungen des § 30 überholt sind.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

zu § 24a Abs. 2:

Verhaltensvereinbarungen sind laut § 44 Abs. 1 SchUG Teil der Hausordnung. Das Erlassen einer Hausordnung liegt im Zuständigkeitsbereich des Schulgemeinschaftsausschusses. Wie die Erfahrungen seit vielen Jahren zeigen, fehlt diesem schulautonomen Instrument die Durchsetzungsmöglichkeit seiner Bestimmungen, weshalb diese im Anlassfall oft zur Farce werden. Eine Veränderung der diesbezüglichen Rechtslage sieht der vorliegende Entwurf leider nicht vor.

Die Forderung, Verhaltensvereinbarungen klassenweise zu erarbeiten, steht im Widerspruch zur Rechtslage und ist auch mit der Schulpraxis nicht vereinbar. Sollen etwa bei Schülergruppen, die sich aus verschiedenen Klassen zusammensetzen, für unterschiedliche Schüler unterschiedliche Verhaltensvereinbarungen gelten? Soll ein Lehrer, der Gangaufsicht hält, jeden Schüler zunächst befragen müssen, welcher Klasse er angehört, um feststellen zu können, ob das jeweilige Verhalten des Schülers erlaubt ist oder nicht?

zu § 24a Abs. 3:

Die Beschränkung „*im Semester*" hätte zur Folge, dass ein Schüler bis zu acht Tagen im Schuljahr unentschuldigt dem Unterricht fernbleiben kann, ohne dass auch nur die erste Stufe des Fünf-Stufen-Plans erreicht wird. Das Semesterende würde nämlich nach unserem Verständnis des vorliegenden Textes den Zähler wieder auf null stellen.

Wir bedauern sehr, dass hier und auf allen weiteren Stufen des „Fünf-Stufen-Plans" grundlegende Fragen völlig unbeantwortet bleiben: Was ist zu tun, wenn sich der Schüler oder seine Erziehungsberechtigten dem „*unverzüglich und verpflichtend durchzuführenden Gespräch*" nicht stellen, indem sie ganz einfach nicht in der Schule erscheinen. Die vom Gesetz geforderten Erörterungen können dann nicht stattfinden, die vom Gesetz geforderten „Vereinbarungen", was immer hier (s.o.) vereinbart werden soll, können nicht erfolgen. Ist damit das gesamte Verfahren beendet? Kommt man sofort auf Stufe V? Auf allen anderen Stufen geht es ja um die Beurteilung, ob die getroffenen Vereinbarungen eingehalten worden sind, was nicht zu überprüfen ist, wenn es solche nicht gibt.

Langjährige Erfahrungen z. B. rund um das Frühwarn- und Frühinformationssystem zeigen, dass Einladungen durch die Schule gerade in den problematischsten Fällen von Erziehungsberechtigten häufig ignoriert werden.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

zu § 24a Abs. 4:

Hier stellen sich für den Landesschulrat für Niederösterreich folgende Fragen:

- Ist das gesamte Verfahren mit dem weiteren Gespräch beendet, sofern es innerhalb der vier Wochen, die dem Gespräch gemäß Abs. 3 folgen, zu keiner Schulpflichtverletzung gekommen ist? Hier und im Folgenden stellt sich die Frage, ob tatsächlich intendiert ist, dass nach Ablauf einer der vielen Fristen, innerhalb derer es zu keinem weiteren Verstoß gegen das Schulzeitgesetz gekommen ist, das Verfahren beendet ist.

- Hat der Schüler dann im laufenden Semester neuerlich vier Tage unentschuldigten Fernbleibens „zur freien Verfügung", bevor ein neues Verfahren im Sinne des Fünf-Stufen-Plans eröffnet wird? Oder löst die erste unentschuldigte Stunde ein neues Verfahren aus? Oder wird dann das ursprüngliche Verfahren an der Stelle, wo es ausgesetzt wurde, fortgesetzt?

- Was soll unter einer „*nur schwachen Wirkung*" verstanden werden? Genügt es beispielsweise, wenn der Schüler dem Unterricht nicht mehr wie bisher an zwei Tagen pro Woche, sondern nur mehr an einem Tag pro Woche unentschuldigt fernbleibt, um von einer ausreichenden Wirkung zu sprechen?

- Was ist unter der Einbindung und Beiziehung der genannten Funktionsträger im Konkreten zu verstehen? Ist dabei an ein neuerliches Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gedacht, zu dem „*der Schulleiter Schülerberater, Beratungslehrer und den schulpsychologischen Dienst einzubinden und – wo es möglich ist – Schulsozialarbeit und Jugendcoaching*" beizuziehen hat? Wenn ja, binnen welcher Fristen, innerhalb derer (inkl. der davorliegenden Verständigung der Erziehungsberechtigten) ein gemeinsamer Termin gefunden werden kann?

- Da es laut Gesetz keinen „*Beratungslehrer*" gibt, kann ihn der Schulleiter nicht einbinden und somit die Stufe II gar nicht erreicht werden. Der Gesetzesentwurf geht von „Beratungslehrern" aus, die nicht einmal im Gesetz existieren, und von einem schulpsychologischen Dienst, den es an Österreichs Schulen nicht gibt, sondern nur auf regionaler und überregionaler Ebene, und das in nur homöopathischer Dimension.

- Welche „*Lösungsansätze*" sind angesichts einer klaren Gesetzesbestimmung bezüglich des verpflichtenden Schulbesuchs von wem zu „*erarbeiten*"?

- Ist bei diesem Gespräch auch die Teilnahme des Schülers, der die Schule noch immer nicht (regelmäßig) besucht, und die seiner Erziehungsberechtigten gefordert? Was geschieht, wenn sie nicht erscheinen?

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

- Von wem ist die ursprüngliche Vereinbarung *„einvernehmlich zu adaptieren"*? Ist das Einvernehmen auch mit dem Schüler und seinen Erziehungsberechtigen gefordert?

- Was ist, wenn das Einvernehmen betreff einer Adaptierung der ursprünglichen Vereinbarung nicht hergestellt werden kann? Ist dann das Verfahren auf der Stufe II als gescheitert zu betrachten und ergebnislos zu beenden? Oder sind alle für dieses Gespräch vorgesehenen Teilnehmer so lange zu Gesprächen einzuladen, bis auch der Schüler und seine Erziehungsberechtigten teilnehmen und mit ihnen ein Einvernehmen hergestellt werden kann – oder eben das Semester zu Ende ist?

zu § 24a Abs 4:

Die Zeiträume sind von jeweils vier Wochen auf eine Woche zu verkürzen, da sich ansonsten der Beweggrund aufgrund der langen Zeitspanne nicht mehr klar nachvollziehen lässt.
Der Gesetzesentwurf enthält keine Vorgangsweisen, wenn sich Erziehungsberechtigte nicht kooperativ zeigen.

zu § 24a Abs. 5:

Es stellen sich weiterhin dieselben Fragen wie oben: Wer sind hier *„die Beteiligten"*? Falls dazu auch der Schüler und seine Erziehungsberechtigten zählen: Was geschieht bei deren Nichterscheinen? Genügt ein gesetzeskonformer Schulbesuch durch den Schüler innerhalb dieser *„maximal vier Wochen"*, um das Verfahren einzustellen? Was löst eine Fortsetzung des Verfahrens oder einen Neustart auf der Stufe I aus?

Unter dem *„Beamten des Qualitätsmanagements"* ist wohl die Schulaufsicht zu verstehen. Hat der Schulaufsichtsbeamte dieses weitere Gespräch ohne weiteren Vorfall zu führen, oder ist dafür eine weitere Schulpflichtverletzung die Voraussetzung, was aus diesem Text nicht hervorgeht? Nicht genannt wird hier überdies die Frist, innerhalb derer der *„Beamte des Qualitätsmanagements"* dieses Gespräch zu führen hat.

zu § 24a Abs 7:

Anstelle der Strafanzeige durch den Schulleiter sollte dies durch den bereits befassten Beamten des Qualitätsmanagements zu erfolgen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

zu § 30 Abs. 14 Z 2:

Die Terminsetzung für das Inkrafttreten (1. Jänner 2013) ist bei einer Begutachtungsfrist bis 21. Dezember 2012 ambitioniert, sofern das Gesetz nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden soll, was völlig sinnwidrig erscheint.

Zusammenfassung:

Der Gesetzesentwurf konstruiert ein komplexes fünfstufiges Verfahren, dessen einzelne Stufen sich teilweise noch in mehrere Zwischenstufen unterteilen. Aus oben genannten Gründen wird das Verfahren in wohl keinem Fall rechtskonform bis zur letzten Stufe gelangen, erzeugt aber eine sehr hohe Zahl an Gesprächen, an denen bestimmte Personen teilzunehmen haben.

Die bestehende Rechtslage definiert Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht (§ 9 Schulpflichtgesetz). Was fehlt, sind Instrumente, die die Einhaltung des Gesetzes fördern. Es fehlen rechtlich abgesicherte und wirkungsvolle Maßnahmen, die dem Schutz der Schüler dienen, deren Eltern ihrer Erziehungspflicht nicht gerecht werden, indem sie Kontaktaufnahmen durch die Schule ignorieren. Was fehlt, ist schulisches Supportpersonal, das diese Eltern zur Wahrnehmung ihrer Erziehungspflichten bringt oder andernfalls schnellstmöglich die Jugendwohlfahrt einschaltet. Ziel muss es sein, rechtzeitig zu handeln, um aus punktuellen Verstößen gegen das Schulpflichtgesetz keinen Schulabsentismus und damit schulisches Scheitern entstehen zu lassen.

Der Amtsführende Präsident

H e l m

Hofrat

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	1028da11b92f47eebeb77bc68b876a73	
	Unterzeichner	Hermann Helm
	Datum/Zeit-UTC	20.12.2012 11:40:16
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-Premium-Sig-02, OU=a-sign-Premium-Sig-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	0C9D51
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.a-trust.at/pdfverify Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.lsr-noe.gv.at/amtssignatur-bildmarke.html	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.